

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

4. Juni 1897.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung des Wortes „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ für 100 kg, Seite 65. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anerkennung der im Herzogthum Kurland und im Königreich Sachsen bezeichneten Namensschilde für Fahrzeuge für das Großherzogthum als Vegetationen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 9. Oktober 1896, Seite 66. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Befreiung zur Eintragung des zum Bau- und Erweiterungsbau auf Bahnhof Göttingen erforderlichen Grund und Gehens und Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters Justizrath Friedrich in Jena als Eintragungskommissar, Seite 66. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Rechte einer juristischen Person an den Central-Genossenterrain in Jena, Seite 67. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Niederländischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam in Leipzig, Seite 67. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft, Seite 67. — Inhalts-Verzeichniß mit dem Reichs-Belegblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 68.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[60] I. In Gemäßheit eines vom Bundesrath durch Beschluß vom 8. April d. Js. an die Bundesregierungen gerichteten Ersuchens wird hierdurch angeordnet, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterrichts in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Weimar, den 17. Mai 1897.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
v. Groß.